



Statuten Gönnervereinigung des FC Veltheim

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen «Gönnervereinigung des FC Veltheim» besteht ein vom Fussballclub unabhängiger und selbständiger Verein mit Sitz in Veltheim.
- ² Er bezweckt die Förderung des FC Veltheim durch finanzielle Zuwendungen in gezielter Form.

Art. 2

- ¹ Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch das Einzahlen des Mitgliederbeitrages.
- ² Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Art. 3

- ¹ Der Austritt erfolgt auf Ende der laufenden Meisterschaftssaison automatisch bei nicht Bezahlen des Jahresbeitrages.

Art. 4

- ¹ Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) freiwilligen Spenden.

Art. 5

- ¹ Die Mitglieder der Vereinigung treten alljährlich zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Der Versammlungstermin wird vom Vorstand festgelegt.
- ² Die Versammlung wählt auf die Amtsdauer von drei Jahren einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.
- ³ Sie beschliesst über den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wobei letztere vorgängig durch zwei von ihr zu wählenden Revisoren zu prüfen ist.
- ⁴ Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr Fr. 100.-- und ist jährlich an der GV festzusetzen.
- ⁵ Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
- ⁶ Für freiwillige Spenden sind keine Grenzen gesetzt.

Art. 6

- ¹ Damit nicht Einzelheiten in finanzieller Hinsicht an die Öffentlichkeit gelangen, entscheidet der Vorstand, inwieweit die Mitglieder orientiert werden sollen.
- ² Den Revisoren ist in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu geben.

Art. 7

- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Der Präsident des Fussballclub Veltheim ist von Amtes wegen, Mitglied des Vorstandes als Beisitzer (ohne Unterschriftsberechtigung).
- ³ Im Übrigen kann kein Funktionär oder Aktivmitglied des Fussballclubs Veltheim dem Vorstand der Vereinigung angehören.

Art. 8

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Verwendung der finanziellen Mittel der Vereinigung zugunsten, respektive im Interesse des Fussballclubs Veltheim.
- ² Eine Leistungspflicht der Vereinigung gegenüber dem Fussballclub besteht nicht.

Art. 9

- ¹ Der Vorstand und die Mitglieder der Vereinigung sind nicht befugt, in das Vereinsgeschehen des Fussballclubs einzugreifen.

Art. 10

- ¹ Jedes Mitglied der Vereinigung erhält einen Ausweis, welcher zum freien Eintritt sämtlicher Heimspiele des Fussballclubs berechtigt.
- ² Ausgenommen sind Spiele, bei denen die Zuschauereinnahmen nicht dem Fussballclub zukommen, wie z.B. Cup- und Aufstiegsspiele.

Art. 11

- ¹ Die Auflösung der Gönnervereinigung kann nur erfolgen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der aktuellen Mitgliederliste es so beschliesst.
- ² Ein allfälliges Vermögen fällt nach Beschluss der Mitglieder an den Fussballclub.
- ³ Ist dieser aufgelöst, bestimmen dessen Statuten das weitere Vorgehen.

Diese Statuten wurden an der 1. Generalversammlung vom 23. August 1996 genehmigt. Die Änderung von Art. 5 der Statuten wurde von der Generalversammlung am 14. Juni 2002 genehmigt.

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Hans Hermann

Der Vizepräsident:

Walter Lehner

Der Kassier:

Markus Notter

Der Beisitzer:

Stefan Bürkler

Veltheim, 14. Juni 2002

Die Formatierung der Statuten wurde am 27. August 2023 angepasst. Am Inhalt und an der Struktur der Statuten wurden keine Änderungen vorgenommen.